

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. November 1935

Schriftleitung  
Berlin W 8, Unter den Linden 4



Jahrgang 1 Heft 22

Verlag:  
Weidmannsche Buchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

## Inhalt

Amtlicher Teil	Seite
Personalnachrichten . . . . .	466
Amtliche Erlässe	
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	
Allgemeine Verwaltungssachen	
566. Bezug des „Bölkischen Beobachters“. Vom 31. Oktober 1935 . . . . .	467
567. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 31. Oktober 1935 . . . . .	467
568. Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch. Vom 1. November 1935 . . . . .	468
569. Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 4. November 1935 . . . . .	468
570. Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen. Vom 5. November 1935 . . . . .	470
571. Bekanntgabe von Geschäftszahlen. Vom 7. November 1935 . . . . .	470
Wissenschaft	
a) Hochschule	
572. Gebührenordnung für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunschweig und die Medizinische Akademie in Düsseldorf. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	471
573. Gebührenordnung für die preußischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	472
574. Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	473
575. Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	475
576. Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft. Vom 2. November 1935 . . . . .	476
b) Forschung	
577. Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands. Vom 5. November 1935 . . . . .	476
c) Grenzpolitik und Ausland	
578. Aufnahme in das Fridericianum in Davos. Vom 12. November 1935 . . . . .	477

Erziehung	Seite
b) Volkss- und Mittelschulen	
579. Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer. Vom 1. November 1935 . . . . .	477
c) Höhere Schulen	
580. Jugendherbergspfennig. Vom 26. Oktober 1935 . . . . .	477
581. Versetzung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Unterstufe. Vom 29. Oktober 1935 . . . . .	478
582. Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten. Vom 4. November 1935 . . . . .	478
d) Bauernliches	
583. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935. Vom 16. Oktober 1935 . . . . .	479
584. Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen. Vom 6. November 1935 . . . . .	480
e) Volksbildung	
585. Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	480
586. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	481
587. Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen. Vom 2. November 1935 . . . . .	481
f) Körperliche Erziehung	
588. SA-Dienst der Studenten. Vom 28. Oktober 1935 . . . . .	481
589. Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 29. Oktober 1935 . . . . .	481
590. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Lehrerinnen. Vom 5. November 1935 . . . . .	482
g) Sonstiges	
591. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienabsessoren . . . . .	482
592. Druckfehlerberichtigung . . . . .	482
h) der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Sachsen	
593. Vertrieb von Schülerzeitschriften in den Schulen. Vom 28. September 1935 . . . . .	482
Thüringen	
594. Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer. Vom 25. Oktober 1935 . . . . .	483
Baden	
595. Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen. Vom 23. Oktober 1935 . . . . .	483

# Amtlicher Teil

## Personalnachrichten

**Es sind ernannt worden:**

zum Studiendirektor in Preußen der Studienrat Dr. Heinrich von Unruh an der städtischen Adolf-Hitler-Schule in Marburg (Lahn) (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Aufbauschule in Frankenberg übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Wagner,

zum Honorarprofessor in der Abteilung für Bauingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule in Braunschweig der Generaldirektor Dr.-Ing. Heinrich Bösenberg in Hannover.

**Es sind berufen worden:**

der ordentliche Professor Dr. Kurt Goettler in Hamburg in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor Dr. Josef Hämel in Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Jena,

der ordentliche Professor Dr. Hermann Schulze von Asaule in Rostock in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Jena,

der ordentliche Professor Dr. Ludwig Mecking in Münster i. Westf. zum 1. November 1935 in gleicher Eigenschaft in die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Meß in Erlangen zum 1. Oktober 1935 in gleicher Eigenschaft in die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät der Universität Freiburg,

der ordentliche Professor Dr. Theodor Münder in Breslau in gleicher Eigenschaft in die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br.,

der ordentliche Professor Dr. Ernst-Theodor Nauck in Marburg in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Freiburg,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Richter in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Greifswald,

der ordentliche Professor Dr. Ernst Rodenwaldt in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor Dr. Franz Termer in Würzburg zum 1. November d. Js. in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Hans Neuberg in Breslau in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. W. Windelband in Berlin in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,

der außerordentliche Professor Dr. Reinhard Höhn in Heidelberg in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Berlin.

**Es ist bestätigt worden:**

die Berufung des Studiendirektors Alfred Breitkopf an dem städtischen Real- und Reformrealgymnasium in Ratibor zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Ratibor,

die Anstellung des Oberstudiendirektors Dr. Rudolf Hoeffe an dem städtischen Realgymnasium II in Kassel zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Wiesbaden,

die Berufung des Studienrats Walter Niediek vom städtischen Gymnasium in Schweidnitz zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Waldenburg i. Schl.,

die Berufung des Studiendirektors Wilhelm Lünsch an dem städtischen Lyzeum in Stallupönen zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Neidenburg,

die Berufung des Studienrats Albrecht Marth an der städtischen Fürstin-Bismarck-Schule in Köslin zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Köslin,

die Anstellung des Direktorstellvertreters Albert Hoffmann als Berufsschuldirektor für den Berufsschuldienst im Bezirke der Gemeinde Datteln,

die Anstellung des Studienrats Dr. Walter Sprink an dem staatlichen Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a./O. zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Frankfurt a./O.

**Von den amtlichen Verpflichtungen ist auf seinen Antrag entbunden worden:**

der ordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Kiel D. Hermann Muler.

\*

Der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität München Geh. Justizrat Dr. Wilhelm Kisch ist auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Der ordentliche Professor Dr. Albert Debrunner in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1935 aus dem thüringischen Landesdienst und damit gleichzeitig aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule ausgeschieden.

Die Bestätigung der Berufung des Studienrats Ewald Scheppe vom staatlichen Gymnasium in Burgsteinfurt zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Dülmen ist auf seinen Wunsch wieder rückgängig gemacht worden.

# Amtliche Erlasse

## Allgemeine Verwaltungssachen

### 566. Bezug des „Völkischen Beobachters“.

Durch den Runderlaß vom 30. Oktober 1933 — I A 2000/3. 10. —<sup>1)</sup> habe ich allen Behörden, die überhaupt im dienstlichen Interesse Zeitungen halten, den Bezug des „Völkischen Beobachters“ empfohlen. Ich bringe diesen Runderlaß in Erinnerung; seine Durchführung ist durch die vorgesetzten Dienststellen zu überwachen.

**Zusatz für die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Reichsbankdirektorium:**

Abdruck übersende ich mit der Bitte um entsprechende Anordnung für Ihren Dienstbereich.

Berlin, den 19. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern. — Für Preußen: An die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 6850/17. 9.

\* \* \*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranzenau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3400.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 467.)

### 567. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter.

Im Anschluß an meine Rundschreiben vom 18. März 1935 — II SB 6130/28. 2. — (an die obersten Reichsbehörden)<sup>2)</sup> und vom 20. März 1935 — II SB 6130/9. 3. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 376

<sup>1)</sup> Vergl. Runderlaß vom 2. März 1934 — Insp. 1240 S/6 u. II C II 5. 59/34 — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 447).

<sup>2)</sup> Nicht veröffentlicht.

und Pr. BesBl. S. 129) erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht damit einverstanden, daß zugunsten von bevorzugt unterzubringenden Personen bis Ende März 1936 die freierlegenden Angestelltenstellen bei den Reichsbehörden, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, im Staats- und Gemeindedienst und bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu 50 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die den Schwerbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden durch diese Maßnahme nicht berührt. Unbedingt erforderlich ist es, daß der Stellenvorbehalt, soweit die Entscheidung über seine Herabsetzung in der Hand der Aufsichtsbehörde liegt (§ 73 der Anstellungsgrundsätze), für die Versorgungsanwärter nicht niedriger als 50 v. H. festgesetzt wird. Wer als bevorzugt unterzubringende Person anzusehen ist, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

**Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes:**

Mit dem Anheimstellen der gleichmäßigen Veranlassung.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 6130/17. 9.

\* \* \*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranzenau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen sowie die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts. — Z II a 3171 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 467.)

### 568. Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch.

Nachstehendes Schreiben des Reichspostministers bringe ich zur Kenntnis mit dem Erfuchen, das Bestreben, die Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch zu vereinheitlichen, durch Beachtung der nachstehenden Richtlinien zu unterstützen.

Berlin, den 2. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — I A 9228/5247.

\*

#### Anlage.

(1) Nach § 14 II Abs. 3 der Fernsprechordnung sind für die Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend. Die Vorschrift geht davon aus, daß in der Regel der Teilnehmer selbst zu bestimmen wünscht, wie sein Anschluß eingetragen werden soll, und daß er meistens auch am besten beurteilen kann, unter welcher Eintragung er vorwiegend gesucht und am sichersten gefunden wird. Gleichwohl wird von den Fernsprechbenutzern darüber geklagt, daß die Behörden im Fernsprechbuch nur schwer aufzufinden seien. Die Klagen sind nicht unberechtigt. In vielen Fällen sind gleichartige Behörden in verschiedenen Orten verschieden benannt und daher auch unter verschiedenen Stichwörtern in den amtlichen Fernsprechbüchern verzeichnet (z. B. Gemeinde- und Kirchenbehörden). Zum Teil sind die verschiedenen Geschäftsstellen einer bestimmten Behörde unter einer Sammelbezeichnung zusammengefaßt, zum Teil sind sie einzeln aufgeführt. Nicht selten sind auch sehr verschiedene Geschäftszweige einer Verwaltung zusammengefäßt. Das gilt namentlich für die Gemeinden, deren vielseitige Gliederungen, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen oftmals unter einer gemeinsamen Gesamtleitung stehen. Alle diese Ungleichheiten schaffen Verwirrung und erschweren den Volksgenossen den Verkehr mit den Behörden. Für die im ganzen Reichsgebiet gleich organisierten und benannten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost ist bereits Einheitlichkeit hergestellt. Bei der engen Berührung, in der die beiden Verwaltungen mit allen Kreisen der Bevölkerung stehen, ist die Gliederung ihrer Dienststellen und ihre Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Verwaltung jedermann bekannt. Für die Dienststellen der Reichspost ist das Auffinden überdies durch zahlreiche Hinweise erleichtert. Um auch für die übrigen Behörden die erwünschte Ein-

heitlichkeit herbeizuführen, wird folgendes vorgeschlagen. Sämtliche Eintragungen der Dienststellen einer bestimmten Behörde in einem Ortsbezirk werden zusammengefaßt. Soweit nicht ohne weiteres die Kenntnis der Zugehörigkeit einer Dienststelle zu einer bestimmten Behörde vorausgesetzt werden kann, wird an entsprechender Stelle des Teilnehmerverzeichnisses auf die Sammeleintragung hingewiesen. Für die Hinweise sind die üblichen Gebühren nach der Fernsprechordnung zu bezahlen. Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, wie Straßenbahn-, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen, werden in die Sammeleintragung nicht aufgenommen, sondern unter dem Stichwort „Verkehrs- und Versorgungsunternehmen“ im Teilnehmerverzeichnis besonders aufgeführt. Ferner bestimmt jede Behörde für ihre Sammeleintragungen ein für das ganze Reichsgebiet einheitliches Stichwort. Auch für die gleichartigen Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden, für die Polizeibehörden und Kirchenbehörden werden einheitliche Stichwörter festgelegt. Für die Übergangszeit wird es in manchen Fällen nötig werden, unter dem bisherigen Stichwort einen Hinweis auf die Sammeleintragung aufzunehmen.

(2) Ich bitte, die Behörden des Reichs (ausgenommen die Deutsche Reichsbahn), der Länder und Gemeinden sowie die Kirchenbehörden im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verständigen. Die Reichspostdirektionen habe ich im gleichen Sinne unterrichtet.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichspostminister.  
(Unterschrift.)

An den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, Berlin NW 40. — II a 4242/O.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3180/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 468.)

### 569. Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

(Vorgang: Pr. BesBl. 1935 S. 257.)

Mit Bezug auf Abschn. II Ziff. 2 des Kundlasses vom 24. September 1935 — I A 2. 842 — (Pr. BesBl. S. 257) wird nachstehend das Ver-

zeichnis der Gauführungen des Winterhilfswerks in Preußen für 1935/36 veröffentlicht. Die Anschriften der Konten lauten einheitlich "Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gauführung . . .".<sup>1)</sup>

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Bugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister:

Der Finanzminister.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden und Kassen und sämtliche Zweige der Preußischen Staatsverwaltung sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in Preußen. — K 5204. 6./28. 10. 35.

\*

<sup>1)</sup> B. V. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gauführung Düsseldorf, Konto Nr. 711 beim Postbeamtenamt Köln, oder Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gauführung Kurhessen, Konto Nr. 1241 bei der Commerz- und Privatbank AG., Filiale Kassel.

Gauführung	Postcheckkonto	Bank- oder Sparkassenkonto
Düsseldorf .....	Köln Nr. 711	Commerz- und Privatbank AG., Filiale Düsseldorf, Konto-Nr. 6310.
Essen .....	Essen Nr. 555	Städtische Sparkasse Essen, Konto-Nr. 1100.
Groß-Berlin .....	Berlin Nr. 73000	Nationalbank AG. Essen, Konto-Nr. 3000.
Halle-Merseburg ..	Leipzig Nr. 42192	Berliner Stadtbank, Girokasse 2, Berlin W 9, Linienstraße 7/8, Konto-Nr. 1100.
Hessen-Nassau ....	Frankfurt a. M. Nr. 28100 u. 656	Mitteldeutsche Landesbank, Filiale Halle, Konto-Nr. 9359.
Koblenz-Trier ....	Köln Nr. 29618	Stadtsparkasse Naumburg a./S., Konto-Nr. 2311.
Köln-Aachen .....	Köln Nr. 1130	Nassauische Landesbank, Landesbankstelle Frankfurt a. M., Konto-Nr. 6200.
Kurhessen .....	Frankfurt a. M. Nr. 57750	Bank der Deutschen Arbeit AG., Filiale Frankfurt a. M., Konto-Nr. 6900 u. 6901.
Kurmark .....	—	Stadtsparkasse Frankfurt a. M., Konto-Nr. 11321.
Magdeburg-Anhalt	Magdeburg Nr. 13300	Städtische Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 4041.
Ost-Hannover ....	Hamburg Nr. 12000	Sparkasse der Stadt Köln, Konto-Nr. 1130.
Ostpreußen .....	Königsberg i. Pr. Nr. 244	Commerz- und Privatbank AG., Filiale Kassel, Konto-Nr. 1241.
Pommern .....	Stettin Nr. 8000	Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale, Berlin, Konto-Nr. 25788.
Schlesien .....	Breslau Nr. 73000	Mitteldeutsche Landesbank Magdeburg, Konto-Nr. 6000.
Schleswig-Holstein	Hamburg Nr. 70600	Städtische Kreissparkasse zu Dessau, Konto-Nr. 4565.
Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover Nr. 1001	Kreissparkasse in Harburg-Wilhelmsburg, Konto-Nr. 2501.
Thüringen .....	—	Girozentrale für die Ostmark in Königsberg i. Pr., Konto-Nr. 1274.
Weser-Ems .....	Hannover Nr. 2444	Landesbank der Provinz Ostpreußen in Königsberg i. Pr., Konto-Nr. 1849.
Westfalen-Nord ...	Essen Nr. 16644	Bank der Deutschen Arbeit AG., Stettin, Konto-Nr. 63.
Westfalen-Süd ...	Dortmund Nr. 29260	Girokasse der Stadt Stettin, Konto-Nr. 2244.
		Städtische Bank zu Breslau, Konto-Nr. 7500.
		Sparkasse der Stadt Altona, Konto-Nr. 10.
		Niedersächsische Landesbank, Girozentrale Hannover, Konto-Nr. 15220.
		Bank der Deutschen Arbeit AG., Filiale Hannover, Konto-Nr. 6000.
		Thüringische Staatsbank, Weimar, Konto-Nr. 8049.
		Mitteldeutsche Landesbank, Filiale Weimar, Konto-Nr. 1804.
		Städtische Sparbank, Weimar, Konto-Nr. 1673.
		Landessparkasse zu Oldenburg, Konto-Nr. 260.
		Bank der Deutschen Arbeit AG., Filiale Bremen, Konto-Nr. 6206.
		Bank der Deutschen Arbeit AG., Zweigstelle Münster i. W., Konto-Nr. 600.
		Sparkasse der Stadt Hagen, Konto-Nr. 4882.
		Landesbank und Sparkassenzentrale für Westfalen, Girozentrale, Buchungsstelle Dortmund, Konto-Nr. 717.
		Westfalen-Bank AG., Bochum.

Abschrift übersende im im Nachgange zu meinem Schreiben vom 24. September 1935 — I a 2. 842 — ergebenst mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Der Runderlaß wird in der nächsten Nummer des Preußischen Besoldungsblattes veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Preußische Finanzminister.

Im Auftrag: Wehle.

An den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, die Herren Reichs- und Preußischen Staatsminister, den Herrn Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer. — Abschrift zur Kenntnis an die Generalstaatskasse. — K 5204. 6./28. 10. 35.

\* \* \*

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Grafs zu Ranau.

Z II a 3446/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 468.)

### 570. Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen.

Ich mache auf

(für die Reichsdienststellen:)

- den Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1935 — A 5240/5725 I B — (ReichsBesBl. S. 59) über die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen,

(für die preußischen Dienststellen:)

- den Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und der übrigen Herren Staatsminister vom 15. Oktober 1935 über die Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Pr. BesBl. S. 266)

aufmerksam.

für die preußischen Dienststellen:

Auf den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 12. August 1925 — I A 2. 3518 —, betreffend Anweisungen über Vorschüsse usw. (FMBl. S. 124) — mitgeteilt mit Runderlaß vom 8. September 1925, A 6562 (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 288) — und auf die Anlage 9 zur Preußischen Kassenordnung vom 14. November 1932 nehme ich Bezug.

für alle:

Anträge gemäß Ziffer 7 der „Richtlinien“ sind mir vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3257.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 470.)

### 571. Bekanntgabe von Geschäftszahlen.

In anderen Verwaltungen werden die örtlichen Dienststellen in zunehmendem Maße von den verschiedensten Seiten um die Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben gebeten. Die Anfragen beziehen sich nicht nur auf Zahlen, die aus den Geschäftsübersichten oder anderen bereits vorhandenen Zusammenstellungen entnommen werden können, sondern oft auch auf Angaben, die zu besonderen Ermittlungen nötigen. Diese Auskünfte werden vielfach zu Erhebungen erbeten, die nur einheitlich für das ganze Reich vorgenommen werden können und bei denen Zahlen von lediglich örtlicher Bedeutung in ihrer Verallgemeinerung zu irrtümlichen oder mißverständlichen Vorstellungen führen.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung derartiger Anfragen in meiner Verwaltung bestimme ich folgendes:

Soweit es sich um Angaben handelt, die aus bereits erfolgten Veröffentlichungen zu entnehmen sind, ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im übrigen ist den anfragenden Personen oder Stellen anheimzugeben, sich — und zwar die öffentlich-rechtlichen Stellen durch Vermittlung einer etwa vorhandenen Zentralstelle (Reichsnährstand usw.) — an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu wenden.

Soweit die Bekanntgabe von Geschäftszahlen an bestimmte Stellen von mir bereits gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden. Besteht darüber hinaus ein Bedürfnis, Ausnahmen allgemein zu zulassen, ist zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3114 M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 470.)

## Wissenschaft

### 572. Gebührenordnung für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Änderungen in Kraft:

#### In Abschnitt IV (Unterrichtsgeld):

Der Termin in Abs. 5 ist der 20. Dezember 1935.

#### In Abschnitt V (Ersatzgeld):

Von sämtlichen Studenten der Medizinischen Fakultät und von den Studenten, die naturwissenschaftliche Vorlesungen oder Übungen belegen, wird ein Ersatzgeld von halbjährlich 35 RM erhoben. Das Ersatzgeld ermäßigt sich auf halbjährlich 20 RM, falls medizinische oder naturwissenschaftliche Vorlesungen und Übungen nur bis zehn Wochenstunden, und auf halbjährlich 10 RM, falls solche Vorlesungen und Übungen nur bis zu fünf Wochenstunden belegt werden. Gebührenfreie Vorlesungen werden hierbei nicht mitgezählt.

#### In Abschnitt VIII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — WI 3477 Va — festgesetzt worden.

#### In Abschnitt IX (Prüfungs- und Promotionsgebühren):

Die bisherigen Prüfungsgebühren bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Promotionsgebühren sind durch Runderlaß vom 11. September 1935 — WI a 1903 K, Z II, M — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 382) festgesetzt worden.

#### In Abschnitt XII (Allgemeine Bestimmungen):

In Ziff. 1 heißt es statt „Beitrag für das Institut für Leibesübungen“ fünfzig „Beitrag für körperliche Erziehung“.

Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Runderlaß vom 21. September 1935 — WI a 1880 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 432).)“

Im übrigen wird bestimmt, daß die Studenten der Medizin in den klinischen Semestern die klinischen Vorlesungen zunächst ohne Praktizieren (auskultando) hören können, und daß die so belegte Vorlesung für diese Studenten als öffentliche Vorlesung angekündigt wird. Zum Nachweis ordnungsmäßigen Studiums muß diese Vorlesung aber dann mit Praktizieren erneut belegt werden, und lediglich über die zweite Vorlesung wird der vorgeschriebene Schein ausgestellt.

Die Zulassung zur privaten klinischen Vorlesung mit Praktizieren darf indes nicht davon abhängig gemacht werden, daß die gleiche Vor-

lesung bereits früher in der vorstehend dargelegten Weise belegt worden ist.

Ferner bestimme ich, daß die Studenten eine bereits ordnungsmäßig belegte klinische Vorlesung mit praktischer Tätigkeit bei demselben Hochschullehrer in einem der folgenden Semester unterrichtsgeldfrei erneut hören können.

Diese Regelung wird zunächst versuchsweise eingeführt. Über das Ergebnis ist nach dem Schluss des kommenden Semesters zu berichten.

Hinsichtlich der Ratenzahlung bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle haben die Universitätskuratorien (Universitätskuratorium, Berlin: Rektor) zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung den Universitätskuratorien (Universitätskuratorium, Berlin: Rektor) übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuseigen, wie vielen Studierenden Stundung

- a) bis spätestens zum 30. April 1936,
- b) über den 30. April 1936 hinaus

gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zusatzgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Universitätsklassen sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrerausbildung) und Ersatzgeld verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbstständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. J. anzuseigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inhabern der Bursen und anderen erlassenen Beträgen anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist un-

zulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bachér.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung. — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Preußischen Finanzminister, die Oberrechnungskammer in Potsdam und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — W I a 2195 K I.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 471.)

### Muster I.

\*

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Be- merkungen	
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936			
	Anzahl	v. S.	Anzahl	v. S.		

### Muster II.

Universität: .....  
(Hochschule)

, den ..... 1935.

I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein:  
 a) Studiengebühr ..... Rm  
 b) Unterrichtsgeld .....  
 c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung .....  
 d) Ersatzgeld .....

Summe . . .

II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach .....

III. Erlassen sind:  
 a) Studiengebühr .....  
 b) Unterrichtsgeld .....  
 c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung .....  
 d) Ersatzgeld .....

Summe . . .

Festgestellt: .....

### 573. Gebührenordnung für die preußischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal.

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die preußischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Änderungen in Kraft:

#### In Abschnitt VII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — W I a 3477 Va — festgesetzt worden.

#### In Abschnitt VIII (Prüfungsgebühr):

Die bisherigen Diplomprüfungsgebühren bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Promotion Gebühren sind durch Runderlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 432) festgesetzt worden.

#### In Abschnitt XI (Allgemeine Bestimmungen):

In Ziff. 1 heißt es statt „Beitrag für das Institut für Leibesübungen“ künftig „Beitrag für körperliche Erziehung“.

Ziff. 1 Abs. 2: „Über neue Anträge von Kriegsteilnehmern auf Gebührenvergünstigung entscheiden die Rektoren, in Breslau und Clausthal die Kuratoren.“

Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Runderlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — RMinAmtsblDtchWiss. S. 432.)“

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle haben die Rektoren, in Breslau und Clausthal die Kuratoren zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung den Rektoren, in Breslau und Clausthal den Kuratoren übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuseigen, wie vielen Studierenden Stundung

a) bis spätestens zum 30. April 1936,  
 b) über den 30. April 1936 hinaus gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein

nicht entshuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zu-  
schlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Hochschulklassen, bezw. die Universitätskasse  
in Breslau, sind befugt, die Gebührenbeträge, die  
für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester  
zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von  
Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in  
Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im  
Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an  
Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die  
Turnlehrerausbildung) und Ersatzgeld verwendet  
werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbstständig  
zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem  
Muster II bis zum 20. Dezember d. J. anzugezeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den  
Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen  
Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien,  
den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-  
Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen  
Austauschdienstes, den Insassen der Burgen und  
anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit  
nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung ge-  
troffen ist oder noch getroffen wird. Es ist un-  
zulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebühren-  
art im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a ch e r.

An die Herren Rektoren der Technischen Hoch-  
schulen in Berlin, Hannover und Aachen, den  
Herrn Kurator der Universität und der Tech-  
nischen Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor  
der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zeller-  
feld (durch den Herrn Kurator). — Abschrift zur  
Kenntnisnahme an den Herrn Preußischen  
Finanzminister, die Oberrechnungskammer in  
Potsdam und die Unterrichtsverwaltungen der  
Länder mit Technischen Hochschulen Brau-  
schweig, Hessen, Sachsen, Baden, Bayern,  
Württemberg. — W I a 2275 K I.

(RMAnmtsblDtschWiss. 1935 S. 472.)

\*

### Muster I.

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Be- merkungen	
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936			
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.		

### Muster II.

Universität: .....  
(Hochschule)  
, den ..... 1935.

- I. Im Wintersemester 1935/36 gehen  
ein: RM
- a) Studiengebühr . . . . .
  - b) Unterrichtsgeld . . . . .
  - c) Gebühr für die Turnlehrer-  
ausbildung . . . . .
  - d) Ersatzgeld . . . . .
- Summe . . . . .
- II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme  
beträgt hiernach . . . . .
- III. Erlassen sind:
- a) Studiengebühr . . . . .
  - b) Unterrichtsgeld . . . . .
  - c) Gebühr für die Turnlehrer-  
ausbildung . . . . .
  - d) Ersatzgeld . . . . .
- Summe . . . . .

Festgestellt: .....

### 574. Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.

Die Gebührenordnung für das Sommer-  
semester 1935 für die Landwirtschaftliche Abteilung  
der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der  
Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fa-  
kultät der Universität Bonn bleibt für das Winter-  
semester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in  
Kraft:

#### In Abschnitt VIII (Wohlfahrtsgebühr):

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß  
vom 7. Oktober 1935 — W I i 3477 V a — fest-  
gesetzt worden.

#### In Abschnitt IX (Prüfungsgebühr):

Die bisherige Prüfungsgebühr bleibt un-  
verändert weiterbestehen.

Die Promotionsgebühren sind durch Rund-  
erlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K,  
Z II, M — (RMAnmtsblDtschWiss. S. 382) fest-  
gesetzt worden.

#### In Abschnitt XII (Allgemeine Bestimmungen):

In Abs. 1 heißt es statt „Beitrag für das  
Institut für Leibesübungen“ fünfzig „Beitrag  
für körperliche Erziehung“.

Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Rundschluß vom 21. September 1935 — WI a 1880 — (RMMinAmtsblDtschWiss. S. 432).)“

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle hat der Verwaltungsdirektor bezw. der Kurator zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesem Fällen wird die Entscheidung dem Verwaltungsdirektor bezw. dem Kurator übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuzeigen, wie vielen Studierenden Stundung

a) bis spätestens zum 30. April 1936,  
b) über den 30. April 1936 hinaus gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Zuschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Universitätskassen sind befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrerausbildung) und Verbrauchsgebühr (Ersatzgeld) verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbstständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. J. zu anzuzeigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander - von - Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inhabern der Burse und anderen erlaßenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist unzulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bachér.

An den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Universitätskurator in Bonn. — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Preußischen Finanzminister, die Oberrechnungskammer in Potsdam, die Hochschulverwaltungen der Länder mit Hochschulen und den Herrn Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister. — WI a 2273 K I.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 473.)

\*

### Muster I.

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Be- merkungen	
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936			
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.		

### Muster II.

Universität: .....  
(Hochschule)

, den ..... 1935.

I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein:	RM
a) Studiengebühr . . . . .	
b) Unterrichtsgeld . . . . .	
c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung . . . . .	
d) Ersatzgeld . . . . .	
Summe . . .	
II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach . . . . .	
III. Erlassen sind:	
a) Studiengebühr . . . . .	
b) Unterrichtsgeld . . . . .	
c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung . . . . .	
d) Ersatzgeld . . . . .	
Summe . . .	
Festgestellt:	

**575. Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin.**

Die Gebührenordnung für das Sommersemester 1935 für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin bleibt für das Wintersemester 1935/36 mit folgenden Abänderungen in Kraft:

**In Abschnitt IX (Wohlfahrtsgebühr):**

Die Wohlfahrtsgebühr ist durch Runderlaß vom 7. Oktober 1935 — W I a 3477 V a — festgesetzt worden.

**In Abschnitt X (Promotionsgebühren):**

Die Promotionsgebühren sind durch Runderlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II, M — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 382) festgesetzt worden.

**In Abschnitt XIII (Allgemeine Bestimmungen):**

In Abs. 1 heißt es statt „Beitrag zu den Einrichtungen für die Pflege der Leibesübungen“ künftig „Beitrag für die körperliche Erziehung“.

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „(Vgl. Runderlaß vom 21. September 1935 — W I a 1880 — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 432).“)

Im übrigen bestimme ich, daß es hinsichtlich der Ratenzahlung bei der bisherigen Regelung verbleibt. Die erste Rate ist beim Belegen, die zweite Rate bis zum 15. Januar 1936 und die dritte Rate bis zum 15. Februar 1936 zu entrichten. Diese Fristen sind am „Schwarzen Brett“ sowie in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

In begründeten Einzelfällen kann eine nachträgliche Annahme der Gebühren bis spätestens zum 30. April 1936 gestattet werden. Diese Vergünstigung ist jedoch nicht bekanntzugeben. Die Entscheidung über diese Einzelfälle hat der Rektor in Hannover, für Berlin der Verwaltungsdirektor zu treffen.

Über den 30. April 1936 hinaus können Gebühren für das Wintersemester 1935/36 nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Auch in diesen Fällen wird die Entscheidung dem Rektor in Hannover, für Berlin dem Verwaltungsdirektor übertragen.

Bis zum 15. Juni 1936 ist mir nach anliegendem Muster I anzuseigen, wie vielen Studierenden Stundung

a) bis spätestens zum 30. April 1936,

b) über den 30. April 1936 hinaus

gewährt worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Diejenigen Studenten, die ihre Gebühren nach dem 15. Februar 1936 bezahlen, haben, sofern ein nicht entschuldbares Versäumnis vorliegt, eine Bußschlagsgebühr von 5 RM zu entrichten.

Die Hochschul- bzw. die Universitätsklasse ist befugt, die Gebührenbeträge, die für das betreffende Semester nicht mehr berücksichtigt werden können, für das folgende Semester zu vereinnahmen.

Die Prüfung der Gesuche um Gewährung von Gebührenerlaß ist zu beschleunigen.

Für den Gebührenerlaß kann ein Betrag in Höhe bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme der im Wintersemester 1935/36 eingehenden Beträge an Studiengebühr, Unterrichtsgeld (Gebühr für die Turnlehrerausbildung) und Verbrauchsgebühr (Erstgeld) verwendet werden. Der genaue Betrag ist örtlich selbstständig zu errechnen. Er ist mir nach anliegendem Muster II bis zum 20. Dezember d. J. anzuseigen.

Auf diese Höchstsumme sind die den Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes, den Empfängern von Staatsstipendien, den Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, den Austauschstudenten des Akademischen Austauschdienstes, den Inhabern der Burse und anderen erlassenen Beträge anzurechnen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmung getroffen ist oder noch getroffen wird. Es ist unzulässig, nicht beanspruchte Teile einer Gebührenart im Ausgleich zu verwenden.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

An den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.— Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Preußischen Finanzminister und die Oberrechnungskammer in Potsdam. — W I a 2274/35 K I.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 475.)

\*

**Muster I.**

Gesamtzahl der Studierenden (ohne Beurlaubte)	Gewährte Stundungen				Be- merkungen	
	bis zum 30. April 1936		über den 30. April 1936			
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.		

Muster II.

Universität: .....  
(Hochschule)

....., den ..... 1935.

I. Im Wintersemester 1935/36 gehen ein:	RM
a) Studiengebühr . . . . .	
b) Unterrichtsgeld . . . . .	
c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung . . . . .	
d) Erhaltsgeld . . . . .	
Summe . . . . .	
II. Die zulässige Gebührenerlaßsumme beträgt hiernach . . . . .	
III. Erlassen sind:	
a) Studiengebühr . . . . .	
b) Unterrichtsgeld . . . . .	
c) Gebühr für die Turnlehrerausbildung . . . . .	
d) Erhaltsgeld . . . . .	
Summe . . . . .	

Festgestellt: .....

**576. Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft.**

Zu Beginn des neuen Semesters richte ich an alle Studenten den dringenden Appell, den in diesem Semester zum ersten Male stattfindenden Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft durch freudige und rege Teilnahme zu einem vollen Erfolg zu führen. Die studierende Jugend beweist durch ihre Teilnahme an dem Reichsberufswettkampf, daß sie bereit ist, gemeinsam mit dem deutschen Arbeiter der Faust im Kampf um Deutschlands Aufstieg höchste Leistungen zu vollbringen. Es ist eine Ehrenpflicht für die akademische Jugend, die ihr gestellten Aufgaben zu meistern. Jeder Student beweise durch Teilnahme am Reichsleistungskampf seinen Willen zur Mitarbeit am Aufbau des nationalsozialistischen Staates.

Heil Hitler!

Ruß,  
Reichserziehungsminister.

\*

Den vorstehenden Aufruf zur Beteiligung am Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft ersuche ich durch Anschlag am Schwarzen Brett und in sonst geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Studentenschaft zu bringen. Auf

meinen Runderlaß vom 11. September 1935 — W I i 3203/35 — nehme ich Bezug.

Berlin, den 2. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
In Vertretung: Kunisch.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Deutsche Studentenschaft, Berlin SW 68, Friedrichstraße 235, das Reichsstudentenwerk, Berlin - Charlottenburg, Tannenbergallee 30, und den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, München, Braunes Haus. — W I i 3746 M.

(RM-Amtsbl. dt. Wiss. 1935 S. 476.)

**577. Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands.**

Das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit dem Sitz in Berlin begründet.

Der Führer und Reichskanzler hat auf meinen Vorschlag den Professor Dr. Walter Frank zum Leiter des Reichsinstituts ernannt.

Der Aufbau und die Aufgaben des Reichsinstituts sind in den nachstehenden Satzungen niedergelegt.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
In Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — W II b 1635/35 M.

\*

**Satzungen  
des Reichsinstituts für Geschichte des neuen  
Deutschlands.**

**Stück 1.**

Das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands wird mit Wirkung vom 1. Juli 1935 mit dem Sitz in Berlin begründet.

**Stück 2.**

Das Reichsinstitut hat die Aufgabe, die neuere deutsche Geschichte, vor allem im Zeitraum zwischen der französischen Revolution und der nationalsozialistischen Revolution (1789 bis 1933), zu erforschen und darzustellen.

**Stück 3.**

Das Reichsinstitut untersteht der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

## Stück 4.

Der Leiter des Reichsinstituts ist dem Reichswissenschaftsminister für die Durchführung der Aufgaben des Reichsinstituts und für die Auswahl seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese werden aus dem Gesamtbereich deutscher Sprache und Kultur berufen.

## Stück 5.

Auf Vorschlag des Leiters kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende, um die Wissenschaft verdiente Persönlichkeiten (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Reichsinstituts berufen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künisch.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 476.)

## 578. Aufnahme in das Fridericianum in Davos.

In der Deutschen Auslands-Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), dem Fridericianum in Davos, sind noch vier Reichsfreistellen für Schüler (Schülerinnen) zu besetzen. In Frage kommen solche Schüler (Schülerinnen), deren Aufenthalt in Davos im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand dringend erwünscht ist, die im übrigen nach eigener Leistung und Vermögenslage der Eltern eine Berücksichtigung verdienen.

Bewerbungen sind sofort auf dem vorgeschriebenen Dienstwege mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Berlin, den 12. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Kicia.

Bekanntmachung. — W III c 1476.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 477.)

## Erziehung

## 579. Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer.

Nach dem Erlass vom 3. Juli 1914 — U III C 1411. 1. — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 505) können auf Hochschulen vorgebildete Mittelschulanwärter zum Nachweis der Befähigung für die endgültige Anstellung an mittleren Schulen zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind und sich bewährt haben.

Die Zahl der Mittelschulanwärter, die in den letzten Jahren die Mittelschullehrerprüfung bestanden haben, ist so groß, daß es vielen von ihnen unmöglich ist, zu längerer voller Beschäftigung im Schuldienste zu gelangen und so die Voraussetzungen für den

Nachweis der Befähigung zur endgültigen Anstellung zu schaffen. Es erscheint daher billig, ihnen auf die vorgeschriebenen Vorbereitungsjahre die Zeit planmäßiger pädagogischer Betätigung anzurechnen, auch wenn diese Betätigung außerhalb der vollen Beschäftigung im Schuldienst stattgefunden hat.

Demgemäß bestimme ich:

Auf die durch Erlass vom 3. Juli 1914 — U III C 1411. 1. — vorgeschriebene Vorbereitungszeit sind anzurechnen:

- die Zeit, in der die Mittelschulanwärter als Erzieher im Landjahr tätig gewesen sind, in sinngemäßer Anwendung meines Erlasses vom 12. April 1935 — E II b 61/35 L, K — (RMin-AmtsblDtschWiss. S. 143),
- die Zeit, in der die Mittelschulanwärter gemäß meinem Erlass vom 10. Februar 1933 — U II B 264 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 50) an mittleren Schulen Preußens ordnungsmäßig dem Unterricht beigelehnt oder unentgeltlich Unterricht erteilt haben, in folgendem Umfange:
  - bei mindestens einjähriger Betätigung gemäß Erlass vom 10. Februar 1933 ein halbes Jahr,
  - bei mindestens zweijähriger Betätigung ein volles Jahr.

Die Angaben der Anwärter über ihre Betätigung gemäß Erlass vom 10. Februar 1933 — U II B 264 — bedürfen der Bestätigung durch die Schulleiter und die zuständigen Schularäte.

Berlin, den 1. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E II d 464 E II b, L.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 477.)

## 580. Jugendherbergspfennig.

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1935 — 115 Rpr/De — erwidere ich, daß mein Erlass vom 2. März 1934 — UIIG 3787/33 — über den Jugendherbergspfennig durch meinen Runderlaß vom 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, E V. I. — nicht aufgehoben wird, wie anscheinend verschiedentlich angenommen wird. Die Beträge dürfen jedoch gemäß T 1 des vorbezeichneten Erlasses vom 17. Mai 1935, falls dies bisher geschehen sein sollte, nicht mehr während des Unterrichts eingesammelt werden.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künisch.

An den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Berlin NW 40, Roonstraße 5. — Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Beachtung an die

Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommisar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E III b 1877.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Die obenerwähnten Erlasse vom 2. März 1934 — U II G 3787/33 — und 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, E V. 1 — sind abgedruckt im Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1934 S. 95 und im RMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 230.

#### Zusatz für Sachsen:

Hierdurch erledigt sich Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1935 — Allg. 13, 3 —.

Berlin, den 26. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III b 2811/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 477.)

#### 581. Versetzung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Untersekunda.

Zu Nr. B 5251 vom 23. September d. Js.

Es ist nach dem an den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin ergangenen Erlaß vom 9. Oktober d. Js. — E III b 2500/35 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 434) zu verfahren. Der Erlaß vom 10. Juli 1902 — U II 1832 — (Beier S. 275/76, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 540) hat keine Geltung mehr.

Berlin, den 29. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Königsberg. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommisar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III b 2687.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 478.)

#### 582. Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten.

Die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten wird auch künftig bei ihren erhöhten Ansprüchen an wissenschaftliche Kenntnisse und Arbeit keinen Raum für hauswirtschaftliche Ausbildung und Betätigung im Rahmen der Schularbeit bieten, doch soll kein Mädchen künftig eine

höhere Schule ohne grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten verlassen. Darum wird der Familie, der Mutter im besonderen, die wichtige Aufgabe gestellt, die heranwachsenden Töchter, so wie es früher die Regel war, planvoll in alle wichtigen hausfraulichen Aufgaben einzuführen.

Von Ostern 1937 an findet eine Aufnahme und Überführung von Mädchen mit Obersekundareife in die wissenschaftliche Oberstufe von höheren Lehranstalten nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung statt, in der die einfachsten hauswirtschaftlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.

Die Prüfung umfasst: wichtigste Kochregeln mit einem praktischen Beispiel, Säuberung von Küchen- und Hausgerät, eine Näh-, Flick- bzw. Stopfarbeit, wichtigste Waschregeln mit einem praktischen Beispiel, einfache Blütterarbeit.

Nähere Ausführungsbestimmungen ergehen demnächst.

Es ist in der Regel nicht erwünscht, daß durch ein eingeschobenes hauswirtschaftliches Jahr die Schulzeit für die Abiturientinnen um ein weiteres Jahr verlängert wird. Es dürfte begabten Schülerinnen auch nicht schwerfallen, neben der Schularbeit noch häusliche Arbeiten und Pflichten in maßvollem Umfange zu übernehmen. Durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Schule und Elternhaus ist, z. B. an Elternabenden, in Mütter- und Lehrerinnenarbeitsgemeinschaften, die Durchgestaltung der häuslichen Arbeit zu besprechen und gegebenenfalls laufend in der Weise zu fördern, daß eine Überanforderung an die Kraft der Mädchen nicht stattfindet und ein gutes Ergebnis für die Prüfung gewährleistet wird.

Die Aufnahme in die O II einer F.S. 3 bleibt von diesem Erlaß unberührt.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: S u n i s c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 2250/35 M.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, gleiche Anordnungen für den dortigen Amtsreich zu treffen.

Der Erlaß wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommisar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III e 2250 II M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 478.)

**583. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935.**

Zur Durchführung der mit Erlass vom 24. September 1935 — E V 3092 — (RMMinAmtsbl. Dtsch.Wiss. S. 413 ff.) über sandten neuen Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen werden folgende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen:

**Grundbestimmungen.**

**Zu § 4: Lehrerschaft.**

Über jede Veränderung innerhalb der Lehrerschaft ist mir sofort zu berichten.

Bei Durchführung der Lehrproben sind die Vorschriften meines Erlasses vom 21. Februar 1935 — E V 459 — genau zu beachten.

Dem Antrag des Leiters des Schulträgers auf Genehmigung der planmäßigen Anstellung des Direktors oder eines hauptamtlichen Lehrers ist ein Personalbogen beizufügen.

Den drei hauptamtlich tätigen Fachlehrern sind bestimmte Aufgaben der Wirtschaftsberatung zuzuweisen, um die ständige Verbindung der Dozenten mit der Praxis zu sichern. Über die erfolgte Zuordnung der Aufgabengebiete ist bis zum 1. Januar 1936 zu berichten.

**Zu § 5: Aufnahmebedingungen.**

Bis zum Beginn des Lehrgangs 1937/38 können auch Hörer aufgenommen werden, die eine Werkprüfung nicht abgelegt haben. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind und die Bewerber eine mindestens vierjährige Praxis nachweisen können.

Vom Herbst 1938 ab sind nur noch Bewerber als ordentliche Hörer aufzunehmen, welche die Werkprüfung bestanden haben.

**Zu § 6: Dauer des Lehrganges.**

Der Lehrgang an den Höheren Landbauschulen beginnt Anfang November und endet Mitte September des folgenden Jahres. Soweit hiernach eine Verlegung der Termine für den Beginn und die Beendigung eines Lehrganges erforderlich wird, ist diese bis zum Herbst 1937 durchzuführen. Bis zum 1. Januar 1936 ist zu berichten, in welcher Weise die Umstellung geplant ist.

**Zu § 8: Lehrplan.**

Richtlinien für die Durchführung des Unterrichts nach dem neuen Lehrplan werden demnächst herausgegeben.

**Zu § 10: Beiträge.**

Die Tätigkeit des bisherigen, nach § 11 der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte zusammengesetzten Verwaltungsrates ist hiermit beendet. Ich ersuche, die Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die Namen der nach den Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom Leiter des Schulträgers zu berufenden Beiräte sind bis zum 1. Januar 1936 mitzuteilen. Von jeder Abberufung und Berufung von Beiräten ist mir Kenntnis zu geben. Über den Verlauf jeder Beratung der Beiräte ist zu berichten.

**Zu § 12: Jahresbericht.**

Der Jahresbericht ist spätestens zum 1. Dezember d. J. einzureichen. Hierbei ist ein Verzeichnis der ordentlichen Hörer und der Gasthörer des neuen Lehrganges unter Benutzung des nachstehenden Formblattes einzureichen:

Laufende Nummer	Name	Geburts- datum	Eintritt in die Anstalt		Schulbildung	Landwirtschaftliche Praxis	Werkprüfung abgelegt?	Bemerkungen	
			am	mit besonderer Aufnahmeprüfung?					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

a) Ordentliche Hörer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b) Gasthörer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Zu § 13: Hörerzahl.**

Bei Überschreitung der Gesamthörerzahl 50 ist mir Bericht zu erstatten.

**Zu § 14: Hörergebühr.**

Die Hörergebühr für Teilnahme an einem Jahreslehrgang beträgt zur Zeit 200 RM.

## Ordnung für die Abschlußprüfung.

### Zu III: Abschlußprüfung.

Die Tätigkeit des bisherigen nach § 3 der Ordnung für die Abschlußprüfungen an Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte zusammengesetzten Prüfungsausschusses ist hiermit beendet.

Die Neubildung des Prüfungsausschusses hat gemäß Artikel III der Ordnung für die Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen (Anlage 1) zu erfolgen.

Der Staatskommisar als Prüfungsleiter wird von mir ernannt.

### Zu VIII: Niederschrift über den Verlauf der Prüfung.

Die Niederschriften über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind mir in beglaubigter Abschrift bis spätestens 1. Dezember d. J. s. einzureichen.

### Zu X: Prüfungsgebühr.

Die Gebühr für die Abschlußprüfung beträgt zur Zeit 25 RM und für die Wiederholungsprüfung 10 RM.

Die bisherigen Bestimmungen wegen Erhebung eines Eintrittsgeldes, sonstiger Gebühren und über die Verwaltung des Stipendienfonds bleiben vorläufig weiter in Geltung. Über den Stand und die Verwendung des Stipendienfonds ist bis zum 15. Mai j. J. s. zu berichten.

Diejenigen Höheren Landbauschulen, welche nach den seitherigen Grundsätzen für die Einrichtung und den Betrieb von höheren Lehranstalten für praktische Landwirte staatlich anerkannt waren, bedürfen einer erneuten staatlichen Anerkennung gemäß § 3 der Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935 nicht.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An die Landesbauernschaften Kurmark, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Kurhessen, Schleswig-Holstein, Pommern, Ostpreußen, Hannover und die Forschungsgesellschaft für Landwirtschaft e. V. in Landsberg a./W. — Abschrift zur Kenntnis an den Reichsnährstand (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11, den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin W 8, die Reichsführung der Deutschen Fachschulenschaft in Berlin SW 68, die Herren Oberpräsidenten in Berlin, Breslau, Magdeburg, Kassel, Kiel, Stettin, Königsberg, Hannover — ich ersuche, den Vertreter der Staatsregierung für die Beratungen der Beiräte zu bestimmen und mir mitzuteilen (§ 10 der Grundbestimmungen), die Landesbauernschaft ist entsprechend zu unterrichten — das Staatsministerium in Braunschweig, das Mecklenburgische Staatsministerium in Schwerin. — E V 3678.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 479.)

## 584. Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen.

Ich beabsichtige, auf Grund des Erlasses vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II — (RMInAmtsbl. DtschWiss. S. 196) Anlage A zu Ostern 1936 in Preußen die pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde zu regeln.

Meldungen zur pädagogischen Ausbildung sind mir bis zum 15. Dezember 1935 durch Ihre Hand vorzulegen. Der Meldung sind alle Nachweise nach Nr. I der Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde von a bis h beizufügen. An Stelle des Prüfungszeugnisses über das Bestehen im Bäuerlichen Haus-Werk ist eine Bescheinigung der Direktorin beizufügen, daß das Bestehen der Prüfung wahrscheinlich ist.

Auf den Nachweis der einjährigen bäuerlichen Praxis kann bei der Aufnahme zu Ostern 1936 verzichtet werden, wenn die Anwärterin nach dem Urteil der Direktorin mit bäuerlichen Verhältnissen genügend vertraut ist.

Die Papiere sind in der angegebenen Reihenfolge zu heften.

Die Meldungen sind von Ihnen nur dann weiterzugeben, wenn sie nachgeprüft und richtig befunden sind.

Ich ersuche, diesen Erlass den Direktorinnen der zweitklassigen Bäuerlichen Frauenschulen bekanntzugeben und die Schülerinnen der Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschulen zur Meldung zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Döring.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Breslau, Frankfurt a./O., Erfurt, Hannover, Wiesbaden, Minden, Düsseldorf, Osnabrück, Hildesheim. — E V 4269.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 480.)

## Volksbildung

### 585. Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik.

Die Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, Luisenplatz, Schloß, führt fortan die Bezeichnung „Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik“.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — Va 2977 M.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 480.)

## 586. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau findet am 20. und 22. Mai 1936 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau zu richten.

Berlin, den 30. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: Weber.

Bekanntmachung. — Va 2990.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

## 587. Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen.

Hierdurch ordne ich an, daß vom 1. November 1935 ab die öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die ländlichen Fortbildungs- (Berufs-) Schulen in die Arbeit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm und der Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen einzubeziehen sind. Es finden insbesondere die Erlasse vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 195), vom 28. Januar 1935 — Vb 155 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 57) und vom 14. Juni 1935 — Vb 1910 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 298) über die Erhebung eines vierteljährlichen Vermittelbeitrages von 20 Rp. entsprechende Anwendung. Der Termin, bis zu dem erstmalig die aufgekommenen Gelder von den Schulleitern an die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm abzuführen sind (vergl. IV des Runderlasses vom 26. Juni 1934 — RK 5020 —), wird für die genannten Schulen ausnahmsweise vom 15. November 1935 auf den 1. Dezember 1935 verlegt. Bis zu demselben Termin ersuche ich mir ein Verzeichnis der in dem dortigen Bezirk vorhandenen öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und der ländlichen Fortbildungs- (Berufs-) Schulen (allgemeinen Fortbildungsschulen) vorzulegen.

Über die Einbeziehung der Fachschulen ergeht besonderer Erlaß.

Berlin, den 2. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — Vb 2947 E IV, E V.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

## Körperliche Erziehung

### 588. SA.-Dienst der Studenten.

Im Einvernehmen mit der Obersten SA.-Führung ordne ich an:

1. Studenten, die der SA. angehören, haben bei der Immatrikulation eine Bescheinigung der für sie zuständigen Standarte am Hochschulort vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie ordnungsmäßig gemeldet und einer SA.-Formation zur Dienstleistung zugewiesen sind.

2. Der SA. angehörende Studenten, die sich um Gebührenerlaß, Stipendien und andere Vergünstigungen bewerben, müssen durch eine Bescheinigung ihrer Standarte nachweisen, daß sie bis zum Zeitpunkt der Bewerbung Dienst in der SA. getan haben bzw. ordnungsmäßig beurlaubt sind. Studenten, die alte und bewährte SA.-Männer sind, sind bei der Gewährung von Unterstützung bevorzugt zu behandeln.

Ich gebe ferner folgendes bekannt:

Damit die Studenten nicht zu stark durch den SA.-Dienst beansprucht werden, hat die Oberste SA.-Führung angeordnet, daß der SA.-Dienst an den Hochschulstädten auf die vorlesungsfreien Nachmittage und Sonntage beschränkt wird und daß die Wochentage möglichst vom SA.-Dienst frei bleiben. Die Examenssemester werden nach wie vor vom SA.-Dienst beurlaubt.

Über Einzelheiten der Dienstgestaltung sowie über etwa auftauchende Schwierigkeiten ersuche ich mit dem jeweiligen SA.-Standortführer unmittelbar zu verhandeln.

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künisch.

An die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen und die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68, Friedrichstraße 235. — Abschrift zur Beachtung bei Durchführung meines Erlasses vom 27. Februar 1935 — WI 157 — an den Herrn Diplom-Kaufmann Martin in Berlin SW 68, Friedrichstraße 235. — Abschrift zur gefälligen Kenntnis an das Wehrkreiskommando III (Abteilung I b: Erfaß) in Berlin W, Kurfürstenstraße 63, unter Bezugnahme auf die Unterredung zwischen Herrn Hauptmann Uelze und meinem Referenten Dr. Heinrich am 27. Juni 1935. — K I 3902/35 II.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

## 589. Pflege der Luftfahrt in den Schulen.

An der Ausbildungsstätte Oerlinghausen bei Bielefeld finden folgende achtwöchige Lehrgänge zur Ausbildung als Leiter und Lehrer für den Unterricht an Luftfahrtlehrgängen statt:

1. Lehrgang 6: vom 28. Oktober bis 22. Dezember 1935 für Teilnehmer aus dem Lande Sachsen,

2. Lehrgang 7: vom 2. Januar 1936 bis 26. Februar 1936 für Teilnehmer aus dem Lande Bayern sowie Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg,  
3. Lehrgang 8: vom 3. März 1936 bis 28. April 1936 für Teilnehmer aus Württemberg, Baden, Thüringen, Oldenburg, Hessen und Saarland.

Die Zahl der Teilnehmer ist je Lehrgang auf 40 festgesetzt. Soweit nicht alle Stellen aus den angegebenen Ländern besetzt werden, können zu den Lehrgängen auch Teilnehmer aus Preußen zugelassen werden.

Die Meldungen der Länder sind unter Beachtung der in meinen Erlassen vom 15. Mai 1934 — III B 6479 Rö. —, vom 17. November 1934 — RU III 10. I. —, vom 7. August 1935 — KI 6361/35 — und vom 21. September 1935 — KI 6883/35 — gegebenen Richtlinien jeweils spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Lehrgänge mir vorzulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausbildungsstätte Ferndorf (Kreis Siegen) zur Heranbildung von Leitern und Lehrern an Luftfahrtlehrgängen in der Zeit vom 15. Oktober 1935 bis 31. März 1936 geschlossen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Zm Auftrag: Krümmel.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen und Thüringen und an den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken. — KI 7224 I/35 E II, E III, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 481.)

## 590. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und -lehrerinnen.

Das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin führt vom 13. bis 25. Januar 1936 einen Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und -lehrerinnen für solche Bewerber und Bewerberinnen durch, die die Turnlehrbefähigung bereits erworben haben und diese durch die Lehrbefähigung für Schwimmen ergänzen wollen.

Als Altersgrenze der Teilnehmer setze ich für die Frauen das 35. Lebensjahr, für die Männer das 40. Lebensjahr fest. Die Zulassung zu dem Lehrgang erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung, der die Bedingungen des Grundscheines der DLRG. zugrunde liegen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Reisekostenbeihilfen und Verpflegungszuschüsse können nicht gewährt werden. Meldungen sind unmittelbar an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Berlin NW 7, Luisenstraße 56, zu richten und müssen bis zum 1. Januar 1936 eingegangen sein. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bescheinigungen über etwaige Beschäftigung im Schuldienst sind beizufügen.

Ich ermächtige Sie, den Lehrern und Lehrerinnen gegebenenfalls Urlaub zu erteilen, soweit die Unterrichtsverhältnisse es zulassen.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Zm Auftrag: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin. — KI 4180 E II, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 482.)

## Sonstiges

### 591. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 210 (9), 501 (14), 729 (23); Jahrgang 1927 Nr. 137 (39), 217 (45), 244 (48), 290 (50); Jahrgang 1928 Nr. 103 (86), 309 (70), 311 (77), 315 (81), 326 (95), 346 (114), 389 (134); Jahrgang 1929 Nr. 9 (298), 45 (319), 100 (189), 109 (199), 151 (256), 171 (271), 247 (165), 259 (175), 348 (179), 551 (316), 601 (367); Jahrgang 1930 Nr. 33 (441), 36 (477), 55 (403), 57 (407), 93 (465), 127 (512), 160 (370), 234 (458), 243 (478), 300 (588), 306 (539), 310 (519), 448 (590), 454 (596); Jahrgang 1931 Nr. 35 (609), 39 (600), 83 (709), 101 (752), 106 (598), 109 (620), 146 (704), 150 (713), 178 (610), 185 (631); Jahrgang 1934 Nr. 17 (808), 48 (803), 51 (824), 60 (850), 61 (851), 63 (855), 81 (903), 83 (909), 101 (994), 105 (770), 107 (781), 141 (922), 149 (932), 152 (940), 164 (981), 172 (842), 178 (873), 204 (993), 208 (795), 209 (810), 210 (834), 215 (892), 216 (893), 219 (907), 225 (966), 235 (929).

b) Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 105 (8), 177 (11); Jahrgang 1928 Nr. 136 (39), 137 (40); Jahrgang 1930 Nr. 95 (171). Meldung des Abganges 93 (465) im Heft 19 ist irrtümlich erfolgt.

### 592. Druckfehlerberichtigung.

In der mit Runderlaß vom 11. Oktober 1935 — E IV 12319/35 M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 442) bekanntgegebenen Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortsbildungs-) Schulpflicht, muß in Artikel II Ziff. II Nr. 5 im letzten Absatz an Stelle von „Nr. 13 Abs. 2 usw.“ gesetzt werden „Nr. 12 Abs. 2 usw.“.

# Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

## Sachsen

### 593. Vertrieb von Schülerzeitschriften in den Schulen.

Durch die Bestimmungen unter A III des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Mai 1935 — E III b 400 E II, E IV, EV. I. — (RMMin-AmtsblDtschWiss. S. 230 und BDBl. S. 57 ff.) hat der Vertrieb der von der Reichsleitung des Amtes für Erzieher anerkannten Schülerzeitschriften in den Schulen nicht unterbunden werden sollen. Verboten ist nur der Vertrieb während des Unterrichts.

Dresden, den 28. September 1935.

Der kommissarische Leiter  
des Ministeriums für Volksbildung.  
Göpfer.

Allg. 24 a, 27.

(RMMin-AmtsblDtschWiss. 1935 S. 483.)

## Thüringen

### 594. Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer.

Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer Bühnenschule sowie zum Unterricht an einer solchen und die Erlaubnis zur Erteilung von Einzelunterricht zwecks Ausbildung zum Bühnenkünstler ist, abgesehen von den in der Privatschulordnung vom 16. März 1932 genannten allgemeinen Erfordernissen, auch davon abhängig zu machen, daß der Bewerber nachweislich im Besitz der Zulassungsurkunde des Herrn Präsidenten der Reichstheaterkammer ist.

Weimar, den 25. Oktober 1935.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.  
Wächter.

Bekanntmachung. — IV A IV 39, 4.

(RMMin-AmtsblDtschWiss. 1935 S. 483.)

## Baden

### 595. Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen.

Nach dem Erlass des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. März 1935 — E III e 202 E II a, E II d, M. 1. — (RMMin-AmtsblDtschWiss. 1935 S. 125 ff.) sind für die Schülerauslese an den höheren Schulen neue Richtlinien aufgestellt worden, die in der nachstehenden Fassung für die mir unterstellten öffentlichen und privaten Gewerbe- und Handelslehranstalten verbindlich erklärt werden:

1. In den Gewerbe- und Handelschulen sind an erster Stelle des Zeugnisses statt bisher:

1. Betragen
2. Fleiß und Aufmerksamkeit

künftig:

1. Führung
2. Fleiß und Mitarbeit

zu benoten.

2. Die Notenabstufung für Führung ist folgende:

- 1 = gut,
- 2 = nicht ganz befriedigend,
- 3 = tadelnswert,
- 4 = schlecht.

3. Die Notenabstufungen für Fleiß und Leistungen sind folgende:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = nicht genügend.

Zwischennoten in den Zeugnissen sind nicht statthaft; sie können aber bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Einzelleistungen angewendet werden, z. B. „sehr gut bis gut“ (1—2). Die bisher hier und da noch üblichen Zwischenbezeichnungen mit plus und minus (2+ oder 3-) sind nicht mehr zulässig.

Die schriftliche oder mündliche Gesamt- oder Einzelleistung eines Schülers ist

sehr gut (1), wenn sie eine ausgesprochene Hochleistung darstellt, d. h. wenn sie weit über dem Durchschnitt dessen steht, was man im allgemeinen von einem Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe erwarten kann.

gut (2), wenn sie im Inhalt und in der Form eine verständnisvolle und von größeren Fehlern freie Bearbeitung oder Beantwortung der gestellten Aufgabe oder Frage darstellt;

genügend (3), wenn sie den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe im Hinblick auf das Lehrziel und den behandelten Stoff mindestens erfüllen muß;

nicht genügend (4), wenn sie nach Inhalt und Form eine Minderleistung darstellt, d. h. hinter den Mindestforderungen zurückbleibt, die von einem hinreichend begabten Schüler erfüllt werden müssen.

Bei einer Klasse von durchschnittlicher Begabung wird die Mehrzahl der Zeugnisse in den durch die Urteile „genügend“ und „gut“ bezeichneten Rahmen fallen.

4. In den höheren Gewerbeschulen tritt an die Stelle der bisherigen Zeugnisse für Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit künftig eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und des Gesamterfolges. Diese ist an die erste Stelle des Zeugnisses mit der Überschrift

„Allgemeine Beurteilung“ zu setzen und nicht in Noten, sondern in kurzen Sätzen auszudrücken, die ein möglichst klares Bild von dem Schüler geben und Anerkennung und Tadel gerecht verteilen.

5. Für die höheren Handelslehranstalten gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 10. Juli 1935 — D 12930 — mit der Maßgabe, daß bei der ein- und zweijährigen höheren Handelsschule künftig wie bei der Oberhandelsschule statt Führung, Fleiß und Mitarbeit ebenfalls eine „Allgemeine Beurteilung“ tritt.

6. Die Noten in den Halbjahreszeugnissen der Gewerbe- und Handelsschule sind für Führung, Fleiß und Mitarbeit in Worten, für die Leistungen in Zahlen auszudrücken; in den Schluszeugnissen sind sämtliche Noten in Worten einzufügen.

7. Unter Bemerkungen ist künftig in den Bezeugnissen die Zugehörigkeit des Schülers oder der Schülerin zu einer Organisation der NSDAP. (GJ, BDM, SA, SS.) einzutragen.

8. Soweit noch alte Beugnishefte aufgebraucht werden, sind sie mit den hierauf notwendigen Änderungen zu versehen.

9. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung: Frank.

Bekanntmachung. — D 20863.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 483.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfüungen

### a) Reich und Preußen

Seite

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zu den Grundbestimmungen für die höheren Landbauschulen vom 24. September 1935. Vom 16. Oktober 1935 . . . . .	479
Jugendherbergspfennig. Vom 26. Oktober 1935 . . . . .	477
SA.-Dienst der Studenten. Vom 28. Oktober 1935 . . . . .	481
Versehung von Schülern nach mehr als einjährigem Besuch der Untersekunda. Vom 29. Oktober 1935 . . . . .	478
Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 29. Oktober 1935	481
Gebührenordnung für die preußischen Universitäten, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	471
Gebührenordnung für die preußischen Technischen Hochschulen und die Bergakademie Clausthal. Vom 30. Oktober 1935	472
Gebührenordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin und die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	473
Gebührenordnung für die Tierärztliche Hochschule in Hannover und die Tierärztliche Abteilung der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	475
Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	480
Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Breslau. Vom 30. Oktober 1935 . . . . .	481
Bezug des „Völkischen Beobachters“. Vom 31. Oktober 1935	467
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 31. Oktober 1935 . . . . .	467
Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch. Vom 1. November 1935 . . . . .	468
Befähigung der Mittelschulanwärter zur endgültigen Anstellung als Mittelschullehrer. Vom 1. November 1935 . . . . .	477
Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft. Vom 2. November 1935 . . . . .	476

Seite
Einführung des Unterrichtsfilms in den Berufsschulen. Vom 2. November 1935 . . . . .
Spende für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 4. November 1935 . . . . .
Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenschulen. Vom 4. November 1935 . . . . .
Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter in besonderen Fällen. Vom 5. November 1935 . . . . .
Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands. Vom 5. November 1935 . . . . .
Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Lehrlingen. Vom 5. November 1935 . . . . .
Pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Preußen. Vom 6. November 1935 . . . . .
Verkündigung von Geschäftszahlen. Vom 7. November 1935 . . . . .
Aufnahme in das Fridericanum in Davos. Vom 12. November 1935 . . . . .
Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren . . . . .
Druckfehlerberichtigung . . . . .

### b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

#### Sachsen

Betrieb von Schülerzeitschriften in den Schulen. Vom 28. September 1935 . . . . .

483

#### Thüringen

Unterrichtserlaubnis für Bühnenlehrer. Vom 25. Oktober 1935

483

#### Baden

Ausstellung von Bezeugnissen an Fachschulen. Vom 23. Oktober 1935 . . . . .

483